

**Handreichung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
-zweiter Entwurf zur Erprobung ab dem Schuljahr 2010/2011-**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1. Intention der Handreichung	3
2. Sonderpädagogische Förderung	4
3. Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs	5
4. Einleiten des Verfahrens durch die derzeit besuchte Schule	7
4.1 Aufgaben der allgemeinen Schule	
4.2 Anmeldebogen und Förderbericht: Erforderliche Informationen bei der Anmeldung zum Verfahren	
4.3 Einleitung des Verfahrens durch weiterführende Schulen	
4.4 Besonderheiten bei Schülerinnen und Schülern	
4.5 Einleitung des Verfahrens aus einem besonderen Grund zu abweichenden Terminen/Eilbedürftigkeit im laufenden Schuljahr	
4.6 Besonderheiten im Zusammenhang mit der Anmeldung zum Schulbesuch/Einschulung	
5. Prüfen und Bearbeiten des Antrags durch die Förderschule	12
6. Beteiligen von Eltern und sonstigen Institutionen	13
7. Mitwirkung des Gesundheitsamtes	15
8. Erstellen des sonderpädagogischen Gutachtens	16
8.1 Personaldaten (erforderliche Angaben hierzu vgl. Vorlage im Portal)	
8.2 Anlass der Überprüfung/Sonderpädagogische Fragestellungen	
8.3 Für schulisches Lernen relevante Vorinformationen	
8.4 Beschreibung der aktuellen Lebens-, Interaktions- und Lernsituation im Hinblick auf schulisches Lernen	
9. Fragen aus der Praxis	22
9.1 Grundlagen für den Förderort Schwerpunktschule	
9.2 Besonderheiten für einzelne Förderschwerpunkte	
9.3 Wechsel von der Förderschule in die Schwerpunktschule oder umgekehrt bei unverändertem sonderpädagogischem Förderbedarf	
9.4 Behinderung und sonderpädagogischer Förderbedarf	
9.5 Beratung und Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit Sinnesbehinderungen an allgemeinen Schulen	
9.6 Übergang Primarstufe/Sekundarstufe I an Schwerpunktschulen	
Anhang	28
Zeitlicher Ablauf bei der Erstellung des Gutachtens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs	

Handreichung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs -zweiter Entwurf zur Erprobung ab dem Schuljahr 2010/2011-

Vorwort

Der vorliegende Entwurf der Handreichung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ergänzt die Regelungen der maßgeblichen Schulordnungen zum Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs. Er gliedert das Verfahren unter inhaltlichen Gesichtspunkten, gibt Antworten auf häufige Fragen aus der Praxis und enthält einen zeitlichen Ablaufplan.

Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Umsetzung der Zielperspektiven der Gleichstellungsgesetzgebung und auf sich daraus ergebende Erfordernisse gerichtet. Insbesondere werden die sich aus den Neuregelungen des Schulgesetzes von 2004 ergebenden Erfordernisse erläutert, die in der für die Förderschulen gültigen Schulordnung noch nicht formuliert sind (die gleichwohl Gültigkeit haben, da die Regelungen des Schulgesetzes gegenüber der Schulordnung Vorrang haben).

Alle Verfahrensschritte bei der Abwicklung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgen im Portal „Sonderpäd. Förderbedarf“ <http://egs.bildung-rp.de/schuldaten/sonderpaed-foerderbedarf.html>¹. Der Zugang zu diesem Bereich erfolgt mit den für die Schulen bekannten Zugangsdaten (vgl. Schreiben des MBWJK vom 26.11.2009/AZ: 945 B-51 245/32).

Die Nutzung dieses Portals ist für alle Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, die gemäß § 15 GSchO und §§ 11 und 18 SoSchO eingeleitet und durchgeführt werden, verbindlich.

Der vorliegende 2. Entwurf wird den Förderschulen mit sofortiger Wirkung unter <http://sonderpaedagogik.bildung-rp.de/> im internen Bereich des Landesbildungsservers zur Verfügung gestellt. Die Neufassung ersetzt die Handreichung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs aus dem Jahr 2001.

Ein herzlicher Dank geht an dieser Stelle sowohl an die Schulen mit ihren zahlreichen Rückmeldungen und hilfreichen Hinweisen aus der ersten Erprobungsphase und an alle, die ihr Fachwissen und ihre Erfahrung eingebracht haben.

¹ Zugang im Internetportal „Elektronische Gliederungspläne und Statistik“ <http://egs.bildung-rp.de/>

Handreichung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

-zweiter Entwurf zur Erprobung ab dem Schuljahr 2010/2011-

1 Intention der Handreichung

Die vorliegende Handreichung wendet sich sowohl an Förderschulen als auch an allgemeine Schulen, an Eltern², an Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie an Studierende und Interessierte. Sie gibt einen Einblick in den Prozess, die Abläufe und Zielstellungen bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, legt die Zuständigkeiten fest und macht das Verfahren transparent.

Nachfolgende Hinweise und Anmerkungen zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sollen

- bei den Förderschullehrkräften Klarheit über den Auftrag und das Ziel bei der Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens schaffen,
- Praxishilfen anbieten,
- Anregungen und Hilfen vermitteln,
- Transparenz in den Verfahrensabläufen sicherstellen,
- zur Vereinheitlichung bei der verwaltungsgemäßen Umsetzung der rechtlichen und fachlichen Vorgaben beitragen.

Im Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird festgestellt, ob, in welchem Umfang und in welchem Förderschwerpunkt Schülerinnen und Schüler sonderpädagogische Förderung benötigen. Ziel ist es, dem Anspruch der Schülerin/des Schülers auf Erfüllung des sonderpädagogischen Förderbedarfs zu entsprechen, so dass jede Schülerin und jeder Schüler den ihm bzw. ihr möglichen Bildungsabschluss erreichen kann.

Sonderpädagogische Gutachten werden von Förderschullehrkräften erstellt. Sie ermitteln als Gutachterin/als Gutachter, ob sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt, ermitteln den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt und beschreiben, wie sich dieser Förderbedarf in den verschiedenen schulischen Lernbereichen zeigt.

Die erstellten Entscheidungsgrundlagen müssen die Schulbehörde in die Lage versetzen, eine sachgerechte, nachvollziehbare und ermessensfehlerfreie Entscheidung zu treffen. Aus diesem Grund sind die Vorgaben dieser Handreichung verbindlich zu beachten.

Die Schulbehörde trifft die entsprechenden Entscheidungen einschließlich der Entscheidung über den Ort der Förderung. Sie berücksichtigt dabei die Vorgaben der Gleichstellungsgesetzgebung:

Das in der Landesverfassung verankerte und durch das Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen konkretisierte Benachteiligungsverbot verpflichtet das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände,

² Eltern im Sinne des Schulgesetzes sind die für die Person des Kindes Sorgeberechtigten (§ 37 Abs. 2 SchulG)

Handreichung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs -zweiter Entwurf zur Erprobung ab dem Schuljahr 2010/2011-

Benachteiligungen von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Das Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen" vom 16. Dezember 2002 ist zum 1. Januar 2003 in Kraft getreten und wurde im GVBl. S.481 ff. vom 31.12.2002 verkündet. Mit Artikel 43 erfolgte eine Änderung des damaligen Schulgesetzes (Einfügung eines neuen Abs. 5 in § 1b SchulG). Diese Regelung ist nun in § 3 Abs. 5 des Schulgesetzes vom 30.3.2004 verankert.

„Behinderte Schülerinnen und Schüler sollen das schulische Bildungs- und Erziehungsangebot grundsätzlich selbständig, barrierefrei und gemeinsam mit nicht behinderten Schülerinnen und Schülern nutzen können, wenn hierfür die sächlichen, räumlichen, personellen und organisatorischen Bedingungen geschaffen werden können.“

In § 59 Abs.4 SchulG wird bzgl. des Förderortes keine Priorität festgelegt; damit ist weitgehende Mitwirkung und Mitentscheidungsmöglichkeit für die Eltern für Integration (im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten) geregelt. Entsprechend fließt der Wunsch der Eltern im Hinblick auf den Förderort (Förderschule oder Schwerpunktschule) in die Entscheidung der Schulbehörde ein.

In Rheinland-Pfalz wird integrativer/inklusive Unterricht in der Regel in Schwerpunktschulen organisiert.

Nach der Entscheidung und der Festlegung des Förderortes durch die Schulbehörde ist es Aufgabe der unterrichtenden Lehrkräfte, die Hinweise im Gutachten aufzunehmen, mögliche Veränderungs- und Lernprozesse in den Blick zu nehmen und Förderpläne zu erstellen (im Sinne einer notwendigen Begleit- und Förderdiagnostik³ und im Sinne einer Lernprozessanalyse⁴).

Die Fortschritte der Schülerinnen und Schüler werden beobachtet, diagnostiziert und dokumentiert. Die bestmögliche Unterstützung in ihrem Lernprozess steht somit in der Verantwortung aller an der Förderung Beteiligten.

2 Sonderpädagogische Förderung

Sonderpädagogische Förderung bietet Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf die notwendige Unterstützung, damit sie eine ihrer persönlichen Begabung und ihrem persönlichen Leistungsvermögen entsprechende schulische Bildung und Erziehung erreichen können. Sonderpädagogische Förderung soll den Betroffenen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbständiger Lebensgestaltung ermöglichen.

³ Hinweise zur Förderplanung: <http://foerderung.bildung-rp.de/>

⁴ vgl. Eberwein, H./Knauer S. (Hrsg.): Handbuch Lernprozesse verstehen. Wege einer neuen (sonder-)pädagogischen Diagnostik. Weinheim 1998, 11, 94 ff.

Handreichung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs -zweiter Entwurf zur Erprobung ab dem Schuljahr 2010/2011-

Sonderpädagogische Förderung in der Schule erfolgt durch Förderschullehrkräfte und pädagogische Fachkräfte. Sie erfolgt im Unterricht und berücksichtigt die Lernausgangslage und die Förderbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler. Sie unterstützt und begleitet Schülerinnen und Schüler durch individuelle Hilfen und sonderpädagogische Förderangebote. Dazu wird für die einzelnen Schülerinnen und Schüler jeweils ein Förderplan erstellt, der auf ihren Förderbedarf abgestimmt ist (individueller Förderplan).

Der Begriff sonderpädagogischer Förderbedarf wurde mit den "Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland" (Empfehlungen der Kultusministerkonferenz vom 5./6. Mai 1994) eingeführt. Er ist eine Übersetzung aus dem Englischen (special educational needs) und drückt aus: Im Vordergrund stehen jeweils die Förderbedürfnisse der einzelnen Schülerin/des einzelnen Schülers in Bezug auf erfolgreiches schulisches Lernen. Sonderpädagogischer Förderbedarf ist bei Kindern und Jugendlichen anzunehmen, die dazu in ihrer schulischen Entwicklung und beim Übergang in den Beruf besondere pädagogische Unterstützung benötigen, um die Bildungsziele zu erreichen, die den jeweils individuellen Möglichkeiten entsprechen.

Die Diagnose/Feststellung einer Behinderung ist seitdem nicht mehr maßgebend für die Zuweisung zur Schulart Förderschule. Damit einher ging die Ablösung des Begriffs der Sonderschulbedürftigkeit und der institutionenbezogenen Förderansätze. Entsprechend sind die Auswirkungen einer Behinderung im Hinblick auf schulischen Bildungserfolg in den Blick zu nehmen und im Hinblick darauf zu würdigen, inwieweit ohne sonderpädagogische Förderung Teilhabe und das Erreichen von Bildungszielen nicht möglich wären.

3 Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Sonderpädagogische Diagnostik ist eine besondere Form der innerschulischen Diagnostik, die von Förderschullehrkräften durchgeführt wird. Die Grundlagen dafür finden sich in der für die Förderschulen geltenden Schulordnung (SoSchO).

Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist ein Verwaltungsverfahren; es findet in festgelegten Situationen, zu festgelegten Terminen unter bestimmten festgelegten Fragestellungen statt. Es wird dann eingeleitet, wenn sich abzeichnet, dass mit den eingeleiteten Fördermaßnahmen der besuchten Schule die jeweilige Schülerin/der jeweilige Schüler voraussichtlich nicht das Ziel der Grundschule bzw. das Bildungsziel Berufsmündigkeit erreichen kann oder eine offensichtliche Behinderung umfassende Auswirkungen auf schulisches Lernen hat.

Das sonderpädagogische Gutachten nimmt die Auswirkungen einer Behinderung/Beeinträchtigung auf schulisches Lernen und auf das Erreichen von schulischen Bildungszielen in den Blick. Dabei werden insbesondere die Kompetenzen der Schülerin/des Schülers vor dem Hintergrund der individuellen Lebenssituation beschrieben, pädagogisch interpretiert und spezifische schulische Förderbedürfnisse ausgewiesen. Das sonderpädagogische Gutachten dient als Grundlage für die erforderlichen Entscheidungen der Schulbehörde: Im ersten Schritt ist zu entscheiden, ob sonderpädago-

Handreichung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs -zweiter Entwurf zur Erprobung ab dem Schuljahr 2010/2011-

gischer Förderbedarf besteht; im zweiten Schritt wird der sonderpädagogische Förderschwerpunkt und der Förderort der Schülerin/des Schülers festgelegt.

Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch die besuchte Schule oder – bei einer Einschulung – durch die zuständige Grundschule bzw. durch die Schulbehörde. Wenn Eltern die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wünschen, entscheidet die besuchte Schule bzw. die zuständige Grundschule über die Einleitung des Verfahrens. Im Konfliktfall haben die Eltern das Recht, sich an die Schulbehörde zu wenden, die in diesem Fall entscheidet.

Bei Lernschwierigkeiten und Lernstörungen⁵ ist in der Regel eine sonderpädagogische Diagnostik nicht erforderlich, ebenso wenig wie das Einleiten des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs⁶. Lernschwierigkeiten und Lernstörungen sind abzugrenzen von sonderpädagogisch zu diagnostizierenden Beeinträchtigungen.

Mit Lernschwierigkeiten und -störungen sind Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten gemeint, die in begrenzten Funktionsbereichen auftreten, – ohne dass kognitive Beeinträchtigungen oder eine Beeinträchtigung körperlicher sowie seelischer Gesundheit vorliegen.

In diesen Fällen ist die Schule aufgefordert, die Schülerinnen und Schüler „mit eigenen Mitteln“ im Rahmen ihres pädagogischen Auftrags zu fördern, das heißt geeignete Maßnahmen zur individuellen Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler zu planen und durchzuführen. Dabei können Schulen gegebenenfalls sonderpädagogische Kompetenz (z. B. im Rahmen der integrierten Förderung nach § 28 GSchO) hinzuziehen und die Ergebnisse der Beratung in die Fördermaßnahmen einfließen lassen.

Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Einleiten des Verfahrens durch die derzeit besuchte Schule bzw. die zuständige Grundschule,
- Prüfen und Bearbeiten des Antrags durch die zuständige Förderschule: In der Regel ist dies die Schule mit dem Förderschwerpunkt, der vermutet wird.

⁵ Informationen zu Lernschwierigkeiten und Lernstörungen: <http://foerderung.bildung-rp.de/lernschwierigkeiten-lernstoerungen.html>

⁶ Der Begriff „sonderpädagogischer Förderbedarf“ wurde mit den "Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland" (Empfehlungen der Kultusministerkonferenz vom 5./6. Mai 1994) eingeführt. Er ist eine Übersetzung aus dem Englischen (special educational needs). Er basiert auf dem Grundsatz, dass nicht die Diagnose/Feststellung einer Behinderung für die schulische Förderung maßgebend ist. Vielmehr werden die Auswirkungen einer Behinderung bezogen auf schulischen Bildungserfolg in den Blick genommen und im Hinblick darauf gewürdigt, inwieweit besondere Hilfen zur Teilhabe und zum Erreichen von Bildungszielen erforderlich sind (Erreichen von individuell möglichen Bildungszielen). Die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfordert den Nachweis, welche schulischen Fördermaßnahmen mit welchen Ergebnissen stattgefunden haben.

Handreichung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
-zweiter Entwurf zur Erprobung ab dem Schuljahr 2010/2011-

- Beteiligen von Eltern und sonstigen Institutionen,
- Erstellen des Sonderpädagogischen Gutachtens,
- Entscheidung und Verwaltungshandeln.

4 Einleiten des Verfahrens durch die derzeit besuchte Schule oder durch die bei einer Einschulung zuständigen Grundschule

4.1 Aufgaben der allgemeinen Schule

Die Schulen aller Schularten und die Lehrkräfte (insbesondere in den Grundschulen) haben einen Auftrag zur individuellen Förderung (§ 10 Abs. 1 SchulG).

In der Grundschule erfolgt der Unterricht auf der Grundlage von Rahmenplänen. Diese formulieren die Kompetenzen, die Schülerinnen und Schüler während ihrer Grundschulzeit erwerben sollen. Rahmenpläne definieren Standards, innerhalb derer eine individuelle Gestaltung der Unterrichtsinhalte nach den Besonderheiten der Schule und ihres Umfelds möglich sind. Die Rahmenpläne legen jedoch keine Lernziele oder zu erreichenden Kompetenzen bezogen auf Schuljahre fest. Vielmehr sind sie ein Orientierungsrahmen, anhand dessen Lernentwicklung und bisherige Lernfortschritte von Schülerinnen und Schülern geplant, durchgeführt, beschrieben und gewürdigt werden.

Die Grundschulordnung sieht ausdrücklich vor, Schülerinnen und Schüler an schulisches Lernen heranzuführen und Zeit zum Lernen zu gewähren, und betont die Verpflichtung zur individuellen Förderung (§§ 28 und 33 GSchO).

Für Schülerinnen und Schüler, für die diese individuelle Förderung in der besuchten Grundschule nicht ausreicht und bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf vermutet wird, kann das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs eingeleitet werden (§ 10 Abs. 4 GSchO).

Auch nach einem Wechsel von Schülerinnen und Schülern an eine weiterführende Schule gilt weiterhin der Grundsatz der individuellen Förderung. Wenn sich abzeichnet, dass diese nicht ausreichend ist, kann auch in diesem Fall das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs eingeleitet werden (weitere Informationen vgl. Punkt 4.4). Das Nähere regelt die für die öffentlichen Förderschulen geltende Schulordnung (§ 11 SoSchO).

Das Verfahren wird eingeleitet zu vorgegebenen Terminen, spätestens am Tag der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse (§ 18 Abs. 1 SoSchO). Die Eltern sind darüber zu informieren und anzuhören. Das Ergebnis der Anhörung ist festzuhalten.

Die meldende Schule ist auch zuständig für die Information der Eltern, dass eine Mitwirkung des Gesundheitsamtes vorgesehen ist (vgl. Nr. 7 dieser Handreichung). Die Teilnahme an diesen Untersuchungen ist nach § 64 Absatz 3 Schulgesetz für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

Handreichung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs -zweiter Entwurf zur Erprobung ab dem Schuljahr 2010/2011-

Die Eltern werden in diesem Verfahren umfassend informiert und angehört. Wenn Eltern die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wünschen, können sie einen Antrag auf Einleitung des Verfahrens stellen und die weitere Vorgehensweise mit der besuchten bzw. zuständigen Schule abklären. Die Eltern haben dabei ein Recht auf Beratung über die Förderung ihres Kindes und auf die Erläuterung des Förderplans. Die besuchte Schule – im Falle einer Einschulung die zuständige Grundschule – entscheidet dann, ob das Verfahren eingeleitet wird.

Wünschen die Eltern nach eingehender Beratung dennoch die Einleitung des Verfahrens, dann können sie sich an die Schulbehörde wenden. Diese entscheidet im Konfliktfall. Außerschulische Institutionen sind nicht berechtigt einen Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs zu stellen.

4.2 Anmeldebogen und Förderbericht: Erforderliche Informationen bei der Anmeldung zum Verfahren

Die Unterlagen zur Einleitung des Verfahrens sind dann vollständig, wenn bei der Anmeldung von Schülerinnen und Schülern mit vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf der Förderbericht der besuchten Schule vorliegt. Dieser wird von der Klassenleitung der besuchten Schule unter Mitwirkung der beteiligten Lehrkräfte erstellt und enthält insbesondere folgende qualitative und quantitative Beschreibungen und Informationen:

- die Beschreibung der durchgeführten passgenauen Fördermaßnahmen (Art, Umfang und Ergebnis) auf Basis eines individuellen Förderplans⁷,
- die Beschreibung des derzeit erreichten Lernstands und der Ergebnisse der Förderung,
- gegebenenfalls Gespräche mit der vorher besuchten Schule,
- Informationen aus der Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen, beispielsweise Kindertagesstätten⁸,
- Informationen zu den Beratungsgesprächen mit den Eltern,
- gegebenenfalls Informationen zu außerschulischen Fördermaßnahmen.

Bei der Ermittlung von Informationen aus Kindertagesstätten ist der Sozialdatenschutz zu beachten: Kindertagesstätten sind zwar zur Zusammenarbeit mit Grundschulen aufgefordert; sie haben allerdings ohne die Zustimmung der Eltern keine Berechtigung, Unterlagen und personenbezogene Informationen an die Grundschulen weiterzugeben.⁹

⁷ Links zur Förderplanung sind auf dem Landesbildungsserver abgelegt (Fußnote 3)

⁸ Die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen wird in § 19 SchulG durch geeignete Kooperationsformen wie Arbeitsgemeinschaften, gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen und gegenseitige Hospitationen weiter konkretisiert.

⁹ „Wenn im Rahmen der Kooperation Lehrerinnen und Lehrer Einblick in Unterlagen mit personenbezogenen Daten haben wollen, kann dem nur stattgegeben werden, wenn die Eltern hierzu ihre ausdrückli-

Handreichung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs -zweiter Entwurf zur Erprobung ab dem Schuljahr 2010/2011-

Der für die Einstellung im Gutachtenportal erforderliche Förderbericht wird ausschließlich von der besuchten bzw. zuständigen Schule erstellt. Es ist nicht Aufgabe der Kindertagesstätten, einen Förderbericht zu schreiben.

Sofern Integrierte Förderung (IFÖ) nach § 28 GSchO stattgefunden hat, sind die durchgeführten Fördermaßnahmen zu beschreiben und die Ergebnisse der Förderung einzu beziehen. Es muss deutlich werden, inwiefern die Fördermaßnahmen nach Auffassung der besuchten Schule ausgeschöpft sind und warum eine Förderung ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht mehr ausreichend ist.

Die Lehrkräfte der besuchten Schule sind aufgefordert, aktiv bei der Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfes mitzuwirken – als Ausdruck ihrer pädagogischen Verantwortung für die Förderung der Schülerin/des Schülers ihrer Schule.

Wenn sich im Lauf der Bearbeitung der Anmeldung ergibt, dass die Förderung an der besuchten Schule noch nicht ausgeschöpft ist, wird das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in der Regel nicht weitergeführt. Dies gilt insbesondere bei vermutetem Förderschwerpunkt Lernen und sozial-emotionale Entwicklung. Die Gutachterin/der Gutachter (Förderschullehrkraft) informiert in einem solchen Fall ihre Schulleitung, die über das weitere Vorgehen entscheidet. Im Konfliktfall trifft die Schulbehörde die Entscheidung.

Wird das Verfahren nicht fortgeführt, soll eine Beratung der Schule im Hinblick auf die Fortführung der individuellen Förderung und der Fortschreibung des Förderplans unter Einbeziehung der Eltern und ggf. außerschulischer Institutionen erfolgen.

4.3 Einleitung des Verfahrens durch weiterführende Schulen

Sofern eine Schülerin/ein Schüler im 7. Schulbesuchsjahr oder höher die Schule besucht, ist vor Einleitung des Verfahrens die zuständige Schulbehörde einzuschalten; vorher ist die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens nicht zulässig.

4.4 Besonderheiten bei Schülerinnen und Schülern

4.4.1 Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund

che Zustimmung gegeben haben. Unter dem Gesichtspunkt der Erziehungspartnerschaft ist es noch besser, wenn die Unterlagen den Eltern ausgehändigt werden, damit diese frei entscheiden können, ob, und wenn ja, welche Informationen sie an die Grundschule weitergeben wollen. Auch die mündliche Weitergabe von Informationen, z. B. über das Verhalten oder die Leistung von einzelnen Kindern, ist im Rahmen der Kooperation von Kindertagesstätte und Schule nur zulässig, wenn hierzu das ausdrückliche Einverständnis der Eltern vorliegt. Auch hier ist es besser, wenn die Eltern unmittelbar beteiligt werden. Die gesetzlich vorgeschriebene Kooperation zwischen Kindertagesstätte und Schule beschränkt sich folglich auf den allgemeinen Informationsaustausch und berechtigt nicht zum Austausch von personenbezogenen Daten einzelner Kinder.“ Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 21. April 2008 „Empfehlungen zum Datenschutz bei Bildungs- und Lerndokumentationen in Kindertagesstätten“

Handreichung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs -zweiter Entwurf zur Erprobung ab dem Schuljahr 2010/2011-

Mehrsprachig aufwachsende Kinder stellen besondere Anforderungen an den Unterricht. Grundlagen für den Unterricht bilden die entsprechenden Rahmenpläne, die entsprechenden Verwaltungsvorschriften¹⁰ und Richtlinien für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund. Die Wertschätzung der Mehrsprachigkeit stellt eine wesentliche Voraussetzung für einen ungestörten Spracherwerb dieser Schülerinnen und Schüler dar. Mehrsprachig aufwachsende Kinder werden in allgemeinen Schulen unterrichtet und gefördert. Schulen aller Schularten haben hier einen pädagogischen Auftrag; sonderpädagogische Förderung ist in der Regel nicht erforderlich.

Mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache allein sind kein hinreichender Grund für die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs.

4.4.2 Kinder von Asylbewerbern/Asylberechtigten¹¹

Asylbewerberinnen, Asylbewerber und Flüchtlinge im schulpflichtigen Alter haben nach Zuweisung zu einer Gemeinde ihren dann gewöhnlichen Aufenthalt eingenommen und sind damit schulpflichtig.

Gleiches gilt für anerkannte Asylbewerberinnen und -bewerber, deren Aufenthalt geduldet wird. Schülerinnen und Schüler im schulpflichtigen Alter, die in Erstaufnahmeeinrichtungen leben, haben ein Schulbesuchsrecht. Unabhängig vom Rechtsstatus ihres Aufenthaltes und von der Schulpflicht sind diese Schülerinnen und Schüler an allen Schularten in die entsprechende Klassenstufe aufzunehmen. Auch für sie gelten die Rechte und Pflichten gemäß den schulischen Regelungen sowie die Regelungen zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

4.4.3 Schülerinnen und Schüler mit Erkrankungen¹²

Schülerinnen und Schüler mit (chronischen) Erkrankungen werden in der allgemeinen Schule unterrichtet und gefördert, in der Regel besteht kein sonderpädagogischer Förderbedarf. Die Förderung ist Aufgabe der allgemeinen Pädagogik.

Schülerinnen und Schüler können aufgrund einer chronischen Erkrankung lang andauernd oder dauerhaft gesundheitlich beeinträchtigt sein und kehren beispielsweise nach einem Klinikaufenthalt nicht in allen Fällen als „geheilt“ und gesund in die Schule zurück. Ihre Erkrankung rechtfertigt und erfordert spezifische Rücksichtnahme im Schulalltag. Dazu gehört auch, Formen der individuellen Förderung sowie angemessen die Auswirkungen der Erkrankungen auf den Unterricht zu berücksichtigen (vgl.

¹⁰ vgl. „Unterricht mit Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund“, Verwaltungsvorschrift vom 22.11.2006, Amtsbl. 2007, S. 2; Rahmenplan „Deutsch als Zweitsprache“

¹¹ vgl. Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift „Unterricht mit Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund“ (Fußnote 8)

¹² Informationen zu Schule und Erkrankungen auf dem Landesbildungsserver <http://foerderung.bildung-rp.de/erkrankungen.html>

Handreichung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
-zweiter Entwurf zur Erprobung ab dem Schuljahr 2010/2011-

Nachteilsausgleich¹³). Die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs aufgrund einer (chronischen) Erkrankung ist nicht zulässig.

4.5 Einleitung des Verfahrens aus einem besonderen Grund zu abweichenden Terminen/Eilbedürftigkeit im laufenden Schuljahr

Der Termin zur Meldung der Schülerinnen und Schüler, für die das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs eingeleitet werden soll, ist gemäß den Schulordnungen unbedingt einzuhalten.

Besondere Situationen und Ereignisse im Umfeld von Schülerinnen und Schülern - dazu gehören z. B. Unfälle, Erkrankungen, traumatische Erlebnisse, einschneidende Veränderungen in der Familie - können dazu führen, dass sonderpädagogischer Förderbedarf entsteht und zum Wohle des Kindes umgehendes pädagogisches Handeln außerhalb der vorgegebenen Termine erforderlich ist. In diesen Fällen ist eine Rücksprache mit der Schulbehörde unbedingt erforderlich. Mit der Schulbehörde sind die nächsten Schritte abzustimmen.

Eine Aufnahme in eine Förderschule ohne Entscheidung der Schulbehörde ist nicht zulässig. Auch eine Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt als zum Beginn des Schuljahres ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig (§ 17 Abs. 1 SoSchO); darüber entscheidet die Schulbehörde.

4.6 Besonderheiten im Zusammenhang mit der Anmeldung zum Schulbesuch/Einschulung

Kinder beginnen ihre Bildungslaufbahn mit unterschiedlichen Voraussetzungen. Grundschulen tragen dieser Verschiedenheit Rechnung und führen in schulisches Lernen ein. Entsprechend der Grundschulordnung sind daher grundsätzlich alle Kinder in der zuständigen Grundschule zum Schulbesuch anzumelden. Die Schulleitung der Grundschule entscheidet über die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Als Ausnahme ist die Anmeldung zum Schulbesuch an einer Förderschule in den Fällen vorgesehen, in denen eine umfängliche Beeinträchtigung besteht, das heißt, wenn eine offensichtliche Behinderung und/oder eine entsprechende medizinische Diagnose vorliegen. Umfängliche Beeinträchtigungen liegen insbesondere bei einer geistigen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung vor.

Eltern von Kindern mit umfangreicher Behinderung/Beeinträchtigung wünschen in besonderem Maß Beratung und Information im Zusammenhang mit der schulischen Förderung ihres Kindes. Dazu können sie sich an Förderschulen wenden und gegebenenfalls ihre Kinder auch dort zum Schulbesuch anmelden.

¹³ Hinweise zum Nachteilsausgleich: <http://foerderung.bildung-rp.de/>

Handreichung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs -zweiter Entwurf zur Erprobung ab dem Schuljahr 2010/2011-

Bei vermutetem Förderschwerpunkt Sprache ist es von Bedeutung, dass das Verfahren zum frühest möglichen Termin eingeleitet wird; damit wird der Bedeutung einer früh einsetzenden Förderung in diesem Förderschwerpunkt Rechnung getragen. Sprachsonderpädagogische Fördermaßnahmen sollen möglichst frühzeitig beginnen und insbesondere die sensiblen Phasen des Spracherwerbs nutzen.

Auch für sogenannte „Kann-Kinder“ mit vermutetem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt Sprache kann daher das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs eingeleitet werden, damit möglichst frühzeitig die in schulisches Lernen integrierte sprachsonderpädagogische Förderung beginnen kann.

5 Prüfen und Bearbeiten des Antrags durch die Förderschule

Die zuständige Förderschule hat den Auftrag, den eingegangenen Antrag unter dem Gesichtspunkt der Vollständigkeit formal und inhaltlich zu prüfen und die nächsten Schritte im Ablauf des Verfahrens einzuleiten (vgl. hierzu Punkt 4.3).

Weiterhin prüft die Förderschule aufgrund der eingegangenen Meldung und der Beschreibung des vermuteten Förderbedarfs, ob gegebenenfalls sonderpädagogische Kompetenz in einem anderen Förderschwerpunkt erforderlich und eine weitere Förderschule einzubeziehen ist. Bei einer Kooperation von Förderschulen, das heißt bei einer Beteiligung von mehreren Förderschulen an der Erstellung eines Gutachtens, wird einvernehmlich die Federführung festgelegt. In Zweifelsfällen entscheidet die Schulbehörde, welche Schule das Gutachten erstellt.

Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Förderschwerpunkt „sozial-emotionale Entwicklung“ ist nur dann einzuleiten, wenn das Vorgehen mit der zuständigen Schulbehörde abgestimmt wurde (vgl. hierzu Punkt 9.4).

6 Beteiligen von Eltern¹⁴ und sonstigen Institutionen

Die Eltern sind in dem Verfahren an verschiedenen Stellen in unterschiedlicher Form beteiligt. Sie sind umfassend zu informieren und können zu allen Anhörungen eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen (§ 14 Abs. 4 VwVfG).

Die Einladungen zu den Gesprächen an die Eltern erfolgen schriftlich. Die möglichen verschiedenen Formen der Benachrichtigung (z. B. Einschreiben mit Rückschein) sind sachgerecht einzusetzen. Die Einladungen sind adressatenbezogen zu formulieren und sollen angemessen einen eventuellen Migrationshintergrund der Eltern berücksichtigen.

¹⁴ Der Begriff Eltern ist ein Sammelbegriff für Vormundschaft, Pflegschaft und Sorgeberechtigte von Kindern und Jugendlichen. Die besuchte Schule/Förderschule hat die Verpflichtung, bei getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht beide Elternteile zu den Anhörungen einzuladen und zu informieren. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob das Sorgerecht/die Vormundschaft bei anderen Personen liegt. Die Regelungen zur Beteiligung der Eltern gelten dann entsprechend.

**Handreichung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
-zweiter Entwurf zur Erprobung ab dem Schuljahr 2010/2011-**

Wenn Eltern der ersten schriftlichen Einladung nicht nachkommen, kann nach einem weiteren Versuch bei Nichterscheinen das Verfahren fortgesetzt werden. Die ausgesprochenen Einladungen sowie das Nichterscheinen sind zu dokumentieren (Kopien der Einladungsschreiben mit entsprechenden Vermerken). Die Einladung und Durchführung der Anhörung der Eltern liegt in der Verantwortung der Schulleitung.

Den Eltern ist zu erläutern,

- dass das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ein Verwaltungsverfahren ist, in dessen Verlauf sie Rechte haben (Informationsrecht, Widerspruchsrecht); im Falle eines Widerspruchs bearbeitet die Schulbehörde das Widerspruchsverfahren,
- dass die Schulbehörde eine Entscheidung trifft, die sie begründet,
- dass die Entscheidung eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten wird und dass Rechtsmittel eingelegt werden können.

Eltern haben das Recht, eine Kopie des Gutachtens zu erhalten, auf Wunsch wird ihnen diese Kopie durch die Schulleitung ausgehändigt. Die Aushändigung der Kopie wird von der Schulleitung dokumentiert.

Anhörungen/Gespräche mit den Eltern	
Vor der Einleitung des Verfahrens	<p>Die Eltern sind vor der Antragstellung zu informieren. Das Verfahren ist ihnen zu erläutern. Dieser Vorgang ist im Sinne einer Anhörung vorzunehmen und muss dokumentiert werden.</p> <p>Eine Zustimmung zur Durchführung des Verfahrens durch die Eltern ist nicht erforderlich; das heißt, Eltern haben ein Recht auf umfassende Beratung und haben die Pflicht, ihr Kind am Verfahren teilnehmen zu lassen (gemäß Schulgesetz § 64 Absätze 2 und 3 ist die Teilnahme an schulärztlichen, schulzahnärztlichen, sonderpädagogischen und schulpsychologischen Untersuchungen verpflichtend).</p>
Nach Erstellen des Gutachtens	<p>Die Eltern sind von der Gutachterin/dem Gutachter (Förderschullehrkraft) über die durchgeführten Untersuchungen und die Beobachtungen während des Verfahrens zu informieren.</p> <p>Es gehört nicht in die Zuständigkeit der Förderlehrkraft, dabei Konsequenzen und Schlussfolgerungen aus den durchgeführten Untersuchungen zu erläutern oder Vermutungen über eine voraussichtliche Entscheidung zu äußern.</p>
Vor der Weiterleitung des Gutachtens an die Schulbehörde	<p>Die im Rahmen des Gutachtens vorgesehene Anhörung nach Erstellen des Gutachtens ist Aufgabe der Schulleitung der Förderschule (gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Schulleitung der Schwerpunktschule). Diese Anhörung ist durch die Schulbehörde auf die Schulleitung delegiert und kann deshalb nicht weiter delegiert werden.</p>

**Handreichung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
-zweiter Entwurf zur Erprobung ab dem Schuljahr 2010/2011-**

Anhörungen/Gespräche mit den Eltern	
	<p>Die Schulleitung erläutert den Eltern den vorliegenden Förderbedarf sowie die sich daraus ergebenden möglichen Konsequenzen und stellt die verschiedenen Förderorte vor, an denen grundsätzlich sonderpädagogische Förderung in Rheinland-Pfalz stattfindet¹⁵.</p> <p>Sie notiert die Vorstellungen und Wünsche der Eltern bezüglich des Förderortes. Die Eltern werden darüber informiert, dass sie keinen Anspruch darauf haben, eine bestimmte Schule zu wählen. Diese Anhörung muss dokumentiert werden; es ist keine Unterschrift der Eltern erforderlich.</p> <p>Nach dem Gespräch mit der Schulleitung haben die Eltern auch das Recht auf Beratung und Anhörung durch die Schulbehörde. Die Schulleitung informiert die Schulbehörde, wenn dieser Wunsch bei den Eltern besteht.</p>
Nach Zustellung des Bescheids durch die Schulbehörde	Die Eltern können gegen den Bescheid Rechtsmittel einlegen und haben Anspruch auf Beratung durch die Schulbehörde.
Nach Ende der Probezeit an der Förderschule (§ 17 SoSchO)	<p>Die Klassenkonferenz der Förderschule empfiehlt am Ende der halbjährigen Probezeit die endgültige Aufnahme in die Förderschule. Nach Anhörung der Eltern wird die getroffene Entscheidung über die Aufnahme in die Förderschule endgültig.</p> <p>Sind die Eltern mit dem Verbleib in der Förderschule nicht einverstanden, dann können sie Widerspruch einlegen. In diesem Fall bearbeitet die Schulbehörde das Widerspruchsverfahren.</p> <p>Wird von der Klassenkonferenz festgestellt, dass das Kind in einer Förderschule mit einem anderem Förderschwerpunkt oder einer anderen Schulart besser gefördert werden kann, dann entscheidet die Schulbehörde nach Anhörung der Eltern.</p>

7 Mitwirkung des Gesundheitsamtes

Die Beteiligung des Gesundheitsamtes ist in den Schulordnungen geregelt. Es bestehen unterschiedliche Regelungen für Schülerinnen und Schüler, die als Schulneulinge angemeldet werden und für diejenigen, bei denen das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Laufe ihrer Schullaufbahn eingeleitet wird. Das Gesundheitsamt erstellt in diesen Zusammenhängen ärztliche Berichte, die der Förderschule zugeleitet werden.

In §§ 11 und 51 GSchO sowie § 10 SoSchO ist geregelt, wie bei der Einschulung von Schülerinnen und Schülern zu verfahren ist: dem Gesundheitsamt alle Kinder zu mel-

¹⁵ dazu eignet sich die Broschüre „Sonderpädagogische Förderung an Schwerpunktschulen und Förderschulen in Rheinland-Pfalz“; vgl. www.sonderpaedagogik.bildung-rp.de

Handreichung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs -zweiter Entwurf zur Erprobung ab dem Schuljahr 2010/2011-

den, bei denen das Verfahren eingeleitet wird. Der ärztliche Bericht des Gesundheitsamtes wird bis zum 31.12. vorgelegt; bei nicht schulpflichtigen Kindern bis zum 31.5.

In § 18 Absatz 1 Sonderschulordnung ist geregelt, wie in den Fällen zu verfahren ist, in denen das Verfahren im Laufe der Schullaufbahn eingeleitet wird: dem Gesundheitsamt werden die Schülerinnen und Schüler gemeldet, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde. Der ärztliche Bericht des Gesundheitsamtes wird in der Regel bis zum 1.Mai vorgelegt.

Sollten Eltern der Verpflichtung, ihr Kind beim Gesundheitsamt vorzustellen, nicht nachkommen, gilt dies als Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann (§ 99 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 2 und 3 SchulG).

Sofern das ärztliche Gutachten dem sonderpädagogischen Gutachten beizufügen ist, ist in diesen Fällen zu vermerken, dass das ärztliche Gutachten noch nicht vorliegt und so bald wie möglich nachgereicht wird.

Ein entsprechender Hinweis hat auch in den Fällen zu erfolgen, in denen das Gutachten des Gesundheitsamtes aus anderen Gründen noch nicht vorliegt und deshalb dem sonderpädagogischen Gutachten nicht beigelegt werden kann.

Die schulärztliche Untersuchung beim Gesundheitsamt dient der Feststellung der körperlichen Entwicklung und des Gesundheitszustandes. Sie soll insbesondere Hinweise aus medizinischer Sicht geben, z. B. zu gegebenenfalls erforderlicher Unterstützung im schulischen Alltag, zu gesundheitlichen Einschränkungen oder Erfordernissen, die beim Schülertransport zu berücksichtigen sind. Es geht nicht um eine Stellungnahme oder Empfehlung zu einem Förderschwerpunkt oder zum Förderort.

Das Gesundheitsamt kann eine Zurückstellung eines schulpflichtigen Kindes vom Schulbesuch aus gesundheitlichen Gründen empfehlen. Die Zurückstellung vom Schulbesuch trifft die Schulleitung der zuständigen Grundschule auf Antrag der Eltern im Benehmen mit dem Gesundheitsamt (§ 58 Abs. 2 SchulG, § 13 Abs. 1 GSchO). Wenn ausnahmsweise die Anmeldung zum Schulbesuch an der Förderschule erfolgt ist, entscheidet in diesen Fällen die Schulleitung der Förderschule. Diese Aufgabe nach § 14 Abs. 1 SoSchO wurde an die Schulleitungen der Förderschule delegiert.

8 Erstellen des sonderpädagogischen Gutachtens/Inhaltliche Gliederung des sonderpädagogischen Gutachtens

Alle Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs werden im Portal „Sonderpäd. Förderbedarf“ abgewickelt¹⁶. Alle Verfahrensschritte von der Einleitung des Verfahrens durch Antrag der besuchten Schule über das Erstellen des sonderpädagogischen Gutachtens bis zur abschließenden Entscheidung durch die ADD erfolgen vollständig ONLINE. Die Abwicklung des Verfahrens im Internetportal ersetzt

¹⁶ Der Zugang zum Bereich www.egs.bildung-rp.de erfolgt mit den für die Schulen bekannten Zugangsdaten. Hier können Schulen auch die elektronisch verfügbaren Formulare zur Antragsstellung und zur Erstellung des Förderberichts verwenden.

Handreichung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs -zweiter Entwurf zur Erprobung ab dem Schuljahr 2010/2011-

nicht die Ablage in der Schülerakte. Entsprechend sind Gutachten und die entsprechenden Bescheide in ausgedruckter Form in die Schülerakte zu übernehmen.

Im Gutachtenportal ist die inhaltliche Gliederung des sonderpädagogischen Gutachtens vorgegeben. Die aufgeführten Unterpunkte stellen keinesfalls eine Auflistung dar, die abzuarbeiten ist; vielmehr ist es die Aufgabe der Gutachterin/des Gutachters (Förderschullehrkraft), auf den Einzelfall bezogene sachgerechte und sinnvolle Schwerpunkte zu setzen und die Informationen einzuholen, die für die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs von Bedeutung sind.

Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs findet in Verantwortung der zuständigen Förderschule statt; bei der Erstellung des Gutachtens sind die Zusammenarbeit und der Dialog mit allen beteiligten Lehrkräften der besuchten Schule/der Kindertagesstätte¹⁷ und der Gutachterin/dem Gutachter (Förderschullehrkraft) von Bedeutung. Die Kooperation setzt einen intensiven fachlichen Austausch aller Beteiligten voraus; gegebenenfalls werden unterschiedliche Auffassungen/Einschätzungen festgehalten und beschrieben.

8.1 Personaldaten (erforderliche Angaben hierzu vgl. Vorlage im Portal)

Bei der Ermittlung des Schulbesuchsjahres ist folgendes zu beachten:

Angaben zum freiwilligen Zurücktreten in den Klassenstufen 2 bis 4 (§ 27 Abs. 1 GSchO) sowie über eine Zurückstellung nach § 13 Absatz 1 und 2 Grundschulordnung aus wichtigem Grund sind erforderlich. Diese Zeiten sind auf die Dauer des Schulbesuchs nicht anzurechnen.

8.2 Anlass der Überprüfung/Sonderpädagogische Fragestellungen

- Gründe zur Einleitung des Verfahrens
- Daraus resultierende Fragestellungen

8.3 Für schulisches Lernen relevante Vorinformationen

8.3.1 Vorliegende Gutachten

- Ärztlicher Bericht/Gesundheitsamt (akute Erkrankungen, Störungen, Medikamenteneinnahme),
- relevante Aussagen weiterer vorliegender Gutachten/Berichte

8.3.2 Vorgeschichte

¹⁷ Der Sozialdatenschutz ist zu beachten (vgl. Fußnote 9)

Handreichung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
-zweiter Entwurf zur Erprobung ab dem Schuljahr 2010/2011-

- vorschulische Entwicklung: Wenn zur vorschulischen Entwicklung Stellungnahmen, Gutachten, Berichte und Beobachtungen vorliegen, werden diese zusammengefasst dargestellt.
- schulische Entwicklung: Wesentliche Grundlage dafür ist der Meldebogen der besuchten Schule, in dem bereits eine Beschreibung über die bisher erfolgte Förderung der Schülerin/des Schülers dokumentiert ist. Darin sind Angaben über das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie Leistungsbeschreibungen zu einzelnen Fächern auf dem Hintergrund der fachspezifischen, schulart- und klassenstufenbezogenen Anforderungen dargestellt und in Bezug zur Schülerin/zum Schüler gesetzt.

Es ist bei der Darstellung der schulischen Entwicklung zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls die Klassensituation Auswirkungen auf das schulische Lernen für diese Schülerin/diesen Schüler haben kann; diese sind zu beschreiben (besondere Situation bezüglich Lehrerwechsel, große Anzahl unterrichtender Lehrkräfte, Überalterung) und darzustellen, welche Maßnahmen eingeleitet wurden, damit die Schülerin/der Schüler in dieser spezifischen Klassensituation erfolgreich lernen kann.

Es sind auch mögliche Einflüsse durch individuelle Lebensbedingungen der Schülerin/des Schülers zu berücksichtigen (häufiger Schulwechsel, häufige Fehlzeiten etc.), die ursächlich für die aufgetretenen Probleme sein können.

8.4 Beschreibung der aktuellen Lebens, Interaktions- und Lernsituation im Hinblick auf schulisches Lernen

8.4.1 In der Familie

Hier werden nur die Informationen zum familiären Umfeld, den Bezugspersonen, der Erziehungssituation, dem häuslichen/außerschulischen Hilfesystem, der Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule bzw. Kindertagesstätte dargestellt, die Auswirkungen auf das schulische Lernen der Schülerin/des Schülers haben. Persönliche Details zum familiären Umfeld, wie z. B. die Beschreibung der Wohnverhältnisse, der Beruf der Eltern etc. werden nicht dargestellt.

8.4.2 In einer Jugendhilfemaßnahme

Hier sind die gegebenenfalls bereits erfolgten bzw. aktuellen Jugendhilfemaßnahmen zusammenzufassen; von einer einseitig defizitären Beschreibung ist abzusehen¹⁸.

8.4.3 Zusammenfassung der durchgeführten Förderung in der Schule/ in der Kindertagesstätte¹⁹

¹⁸ Hinweise zur Aufgabe der Jugendhilfe vgl. „Empfehlungen zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule beim Umgang mit Lese-, Rechtschreib- und Rechenstörungen“ vom 1.10.2008; Amtsbl. S. 402

¹⁹ vgl. Anmerkung S.16

Handreichung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs -zweiter Entwurf zur Erprobung ab dem Schuljahr 2010/2011-

An dieser Stelle erfolgt eine Lernstandsbeschreibung (Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten) und Zusammenfassung des Förderplans nach Art, Inhalt und Ergebnissen unter aktiver Beteiligung der bisherigen Lehrkräfte und unter Einbeziehung des Berichtes aus dem Meldebogen.

Die Gutachterin/der Gutachter (Förderschullehrkraft) trägt unter Mitwirkung der beteiligten Lehrkräfte aus der besuchten Schule/mit dem Personal der Kindertagesstätte²⁰ alle Informationen zusammen, die Hinweise zur Problemlage und zu den Möglichkeiten der Schülerin/des Schülers in der gegenwärtigen (schulischen) Situation geben sowie Chancen und Schwierigkeiten bei der bisherigen Förderung verdeutlichen.

Die meldende Schule kann den Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Lauf des Verfahrens zurückziehen, falls sich die schulische Situation der Schülerin/des Schülers bzw. deren Einschätzung durch die Klassenlehrkraft seit der Einleitung des Verfahrens grundsätzlich verändert hat.

Bei noch nicht ausgeschöpfter Förderung der besuchten Schule wird das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs nicht weitergeführt. Es erfolgt eine Beratung bezogen auf die Fortführung der individuellen Förderung (Fortschreibung des Förderplans).

8.4.4 Testverfahren und deren Ergebnisse

Im Rahmen der diagnostischen Arbeit im Einzelfall können verschiedene Methoden zum Einsatz kommen, beispielsweise

- Verhaltens- und Unterrichtsbeobachtungen in der vertrauten Lerngruppe,
- informelle Tests und Proben zur Feststellung des Leistungsstandes,
- Fragebögen zur Entwicklung der Schülerin/des Schülers,
- standardisierte Testverfahren.

Bei der Durchführung der Untersuchungen ist die sprachliche Verständigung zwischen der Schülerin/dem Schüler und der Gutachterin/dem Gutachter (Förderschullehrkraft), bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund gegebenenfalls mit einem sprachkundigen Vermittler, sicher zu stellen.

Mehrsprachig aufwachsende Kinder stellen besondere Anforderungen an die sonderpädagogische Diagnostik. Diese Kinder und Jugendlichen können Sprachbeeinträchtigungen aufweisen, die einer sprachsonderpädagogischen Förderung bedürfen. Sprachmischungen sind allerdings zunächst als ein wesentlicher Bestandteil zweisprachiger Kommunikation anzusehen. Sie sind nicht grundsätzlich Ausdruck sprachlichen Unvermögens zweisprachiger Kinder, sondern können durchaus als Ausdruck sprachlicher und kommunikativer Kreativität gewertet werden.

²⁰ Bei der Ermittlung von Informationen aus Kindertagesstätten ist der Sozialdatenschutz zu beachten (vgl. hierzu Punkt 4.3 der Handreichung)

Handreichung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs -zweiter Entwurf zur Erprobung ab dem Schuljahr 2010/2011-

Kindliche Äußerungen sollten daher nicht unabhängig von der Kommunikationssituation bewertet werden. Sowohl bei aktuellen Untersuchungen als auch in der erzieherischen Praxis in vorschulischen Einrichtungen werden immer häufiger Kinder, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, als sprachförderbedürftig eingeschätzt. Dabei werden Sprachwechsel und Interferenzen sehr oft als Kennzeichen einer auffälligen Sprachentwicklung gedeutet. Die mit der Diagnostik beauftragten Lehrkräfte müssen daher berücksichtigen,

- ob und inwieweit der jeweilige Sprachentwicklungsstand durch die Mehrsprachigkeit bedingt ist/sein kann,
- dass noch keine gesicherten Erkenntnisse darüber vorliegen, ob und unter welchen Bedingungen mehrsprachige Kinder sprachauffällig werden,
- dass wenig Erkenntnisse zu spezifischen Sprachentwicklungsstörungen anderer Sprachen verfügbar sind,
- dass sich aufgrund unterschiedlicher Sprachstrukturen anderer Sprachen Störungen im Spracherwerb auch anders offenbaren können.

Die diagnostische Erfassung setzt entsprechende Fremdsprachenkenntnisse voraus, über die nicht jede Lehrkraft verfügt. Ohne Unterstützung durch sprachkundige Personen ist somit eine fundierte Sprachüberprüfung nicht möglich. Zur Abklärung des Sprachstands und des Grads der individuellen Sprachbeeinträchtigung in der Herkunftssprache sollen daher Lehrkräfte einbezogen werden, die die Herkunftssprache der Kinder und Jugendlichen beherrschen.

Mangelnde deutsche Sprachkenntnisse allein sind kein hinreichender Grund für die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs und für die Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf.

Der Entscheidungsvorschlag zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache erfordert eine besondere Begründung und Erläuterung, dass Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache nicht ursächlich für den Vorschlag sind.

8.4.5 Beschreibung des individuellen Förderbedarfs in Bezug auf schulisches Lernen als Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Informationen aus den Erhebungen und Gesprächen sowie die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden zusammengefasst, gewichtet und miteinander in Beziehung gesetzt. Dabei sind die Interessen, Einstellungen, Fähigkeiten der Schülerin/des Schülers sowie die Bedingungen ihres/seines direkten Umfeldes²¹ zu berücksichtigen.

8.4.6 Abschließender Vorschlag für die Schulbehörde

²¹ Erhebung der Entwicklungsbedingungen des Kindes oder Jugendlichen in seinen Bezugsfeldern (Kind/Jugendlicher, Eltern, Lehrpersonen, weitere Bezugspersonen)

Handreichung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
-zweiter Entwurf zur Erprobung ab dem Schuljahr 2010/2011-

Es ist abschließend eine Aussage darüber zu treffen, ob sonderpädagogischer Förderbedarf besteht und wenn ja, in welchem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt. Der Vorschlag, dass sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt, muss sich aus dem dargelegten Begründungszusammenhang ergeben und nachvollziehbar sein. § 11 Abs. 5 Nr.3 SoSchO ist im Zusammenhang mit § 59 Abs. 4 SchulG so auszulegen, dass nicht eine Förderschulform, sondern ein sonderpädagogischer Förderschwerpunkt zu benennen ist (vgl. Formular). Entsprechend ist eine Aussage zum Förderort nicht zulässig. Sofern die Eltern Wünsche zum Förderort haben, werden diese dokumentiert, jedoch nicht bewertet. Die Entscheidung über den Förderort trifft immer die Schulbehörde.

Auch eine grundsätzliche Bewertung oder Stellungnahme zu den Förderorten (Förderschule oder Schwerpunktschule) bezogen auf den konkreten Einzelfall ist nicht sachgerecht. Die Schulbehörde entscheidet, ob im konkreten Fall die personellen, räumlichen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen für integrativen/inkluisiven Unterricht gegeben sind.

Im Schulgesetz 2004 wurde eine Neureglung der Zurückstellung vom Schulbesuch in Verbindung mit dem Auftrag aller Schulen zur individuellen Förderung verankert (§ 58 Abs. 2 SchulG). Entsprechend kann das sonderpädagogische Gutachten nicht mehr mit dem Vorschlag einer Zurückstellung vom Schulbesuch abschließen. Eine Zurückstellung vom Schulbesuch ist in der Regel nur aus medizinischen Gründen möglich (§ 58 Abs. 2 SchulG, §13 Abs. 1 GSchO).

Das sonderpädagogische Gutachten nimmt die Auswirkungen einer Behinderung/Beeinträchtigung auf schulisches Lernen und auf das Erreichen von schulischen Bildungszielen in den Blick. Ergänzend kann es notwendig sein, im sonderpädagogischen Gutachten zu beschreiben, ob und gegebenenfalls in welchen Bereichen des alltäglichen Lebens eine Schülerin/ein Schüler Unterstützung im Hinblick auf Teilhabe, Gleichstellung und Selbständigkeit benötigt.

Die Gutachterin/der Gutachter (Förderschullehrkraft) beschreibt dabei inhaltlich die Hilfestellungen, die mit der Bewältigung des alltäglichen Lebens zusammenhängen. Dazu gehören keine Aufgaben, die im Zusammenhang mit der schulischen Bildung und Förderung stehen und die als pädagogische Aufgaben der Schule gelten. Dazu wurde eine Gemeinsame Empfehlung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit und des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend sowie der Kommunalen Spitzenverbände der KSV zu den Aufgaben und Tätigkeitsfeldern einer Integrationshelferin bzw. eines Integrationshelfers Zusammenhang mit der schulischen Bildung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen vom 15.9.2006 veröffentlicht, über die mit Schreiben vom 21.10.2006 informiert wurde.²²

Unterstützung kann beispielsweise in folgenden Bereichen erforderlich sein:

- im pflegerischen Bereich (z. B. Hilfen beim Toilettengang, bei der Versorgung mit Windeln, bei Umlagerungen, Transporten mit Rollstühlen),

²² vgl. <http://sonderpaedagogik.bildung-rp.de/schwerpunktschulen/>

Handreichung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
-zweiter Entwurf zur Erprobung ab dem Schuljahr 2010/2011-

- bei lebenspraktischen Aufgaben (z. B. Hilfe bei der Bewältigung des Schulweges, Hilfe beim An- und Auskleiden in der Schule, Hilfe bei der Orientierung im Schulgebäude, Hilfe bei der Nahrungsaufnahme, Hilfe beim Wechseln des Unterrichtsraumes und hier insbesondere beim Treppensteigen),
- Betreuung und Unterstützung im schulischen Freizeitbereich (z. B. Betreuung während der Pausen und bei außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen).

Die Schulen und Lehrkräfte sind weder berechtigt noch beauftragt, Anträge auf Eingliederungshilfe zu stellen oder diesbezüglich Anforderungen zu formulieren. Im Zusammenhang mit der genannten Empfehlung hat das Bildungsministerium allerdings die grundsätzliche Bereitschaft der Schulen erklärt, im Rahmen der Teilhabeplanung an der Ermittlung des individuellen Teilhabebedarfs mitzuwirken. Diese Mitwirkung der Lehrkräfte erfolgt auf Anfrage des Trägers der Eingliederungshilfe; sie ist nicht Bestandteil des Gutachtens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

In Anpassung an die schulgesetzlichen Regelungen ist in den Fällen, in denen die Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf vorgeschlagen wird, nicht mehr eine Förderschulform vorzuschlagen, sondern ein sonderpädagogischer Förderschwerpunkt entsprechend der Vorgaben für Rheinland-Pfalz.

9 Fragen aus der Praxis²³

9.1 Grundlagen für den Förderort Schwerpunktschule

Bei der Änderung des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes, in dem eine Schülerin/ein Schüler integrativ/inklusiv unterrichtet werden soll, ist analog §§ 19 und 20 Sonderschulordnung (Überweisung in eine andere Form der Förderschule, Wechsel des Bildungsganges) zu verfahren. Dabei sind insbesondere die Vorgaben zum Förderschwerpunkt Sprache und die abweichenden Regelungen für den Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung zu beachten. (vgl. 9.2)

Bei der Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs von Schülerinnen und Schülern ist analog § 21 Sonderschulordnung (Überweisung in eine andere Schulart) zu verfahren.

Aufgrund der Übertragung von Zuständigkeiten von der Schulbehörde auf die Schulleitungen (Schreiben des MBFJ vom 20.11.2001 an die ADD, Az. 941 B - Tgb.-Nr. 4659/01) wurden Aufgaben auf die Schulleitung delegiert, die nicht mit einem Wechsel des Förderortes zusammenhängen. In diesen Fällen entscheiden – soweit Einvernehmen zwischen allen Beteiligten vorliegt – die Schulleitungen. Im Konfliktfall entscheidet die Schulbehörde. Zur Dokumentation dieser Fälle ist die Schulbehörde zu informieren.

²³ Der Themenschwerpunkt Gutachten ist im „Kompendium Schwerpunktschulen“ aufgeführt (vgl. S. 20-27) <http://sonderpaedagogik.bildung-rp.de/schwerpunktschulen/kompendium.html>

**Handreichung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
-zweiter Entwurf zur Erprobung ab dem Schuljahr 2010/2011-**

9.2 Besonderheiten für einzelne Förderschwerpunkte

Bei vermutetem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung ist vor der Einleitung des Verfahrens zu prüfen, ob alle Möglichkeiten zur schulischen und außerschulischen Förderung, insbesondere in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe und den Eltern, ausgeschöpft wurden. In diesem Fall ist vor Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in jedem Fall das weitere Vorgehen mit der zuständigen Schulbehörde abzustimmen.

Für die Änderung des Förderschwerpunktes zum sonderpädagogischen Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung gilt abweichend davon folgende Regelung:

- Zum Kreis der „Beteiligten“, mit denen das Einvernehmen herzustellen ist, gehört die Jugendhilfe (Träger der Jugendhilfe).
- Ohne Einbindung der Jugendhilfe kann dieser Förderschwerpunkt nicht festgelegt werden.
- Die Entscheidung wird in jedem Einzelfall durch die ADD getroffen.

Für den Förderschwerpunkt Sprache sind die Regelungen zu beachten, dass der Wechsel in die Grundschule in der Regel nach der 2. Klasse erfolgt; an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache werden keine 3. und 4. Klassen mit „Quereinsteigern“ gebildet.

9.3 Wechsel von der Förderschule in die Schwerpunktschule oder umgekehrt bei unverändertem sonderpädagogischem Förderbedarf

Der Wechsel von der Förderschule in die Schwerpunktschule bzw. umgekehrt gilt als Wechsel des Förderortes. Entsprechend ist die Rechtsgrundlage § 21 Sonderschulordnung (Überweisung in eine andere Schulart); abweichend gelten § 21 Absatz 4 Satz 2 und 3 („Probezeit“) nicht. Nach Satz 1 entscheidet die Schulbehörde.

Fallbeispiel A (Förderschule):

Eine Schülerin mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen besucht die Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Die Eltern wünschen den Wechsel zum integrativen/inkluisiven Unterricht.

- Das Verfahren wird auf Antrag der Eltern eingeleitet.
- Termin für den Antrag ist spätestens der Tag der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse.
- Ein erneutes sonderpädagogisches Gutachten ist nicht erforderlich.
- Analog zu § 21 Absatz 3 SoSchO erstellt die Förderschule auf der Grundlage des Förderplans einen Förderbericht für die Schulbehörde über die erfolgte sonderpädagogische Förderung und deren Ergebnisse und fügt den Förderplan bei. Der Bericht muss Aussagen darüber enthalten, ob der sonderpädagogische Förderbedarf unverändert weiter besteht.

Handreichung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
-zweiter Entwurf zur Erprobung ab dem Schuljahr 2010/2011-

- Die Schulbehörde hört die Eltern an und prüft, ob ein Wechsel des Förderortes aus einem wichtigen Grund erforderlich oder möglich ist; sie entscheidet aufgrund der gegebenen personellen, räumlichen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen. Der Wechsel erfolgt gemäß § 21 Absatz 4 Satz 2 zum Beginn eines Schuljahres.
- Der Wechsel in die Schwerpunktschule erfolgt abweichend von der Verfahrensweise beim Besuch einer Förderschule nach § 21 Abs. 4 SoSchO ohne Probezeit.

Hinweise für die Praxis:

Ein Wechsel von einer Förderschule in eine Schwerpunktschule erfordert in besonderem Maß eine Abwägung und genaue Beurteilung des Einzelfalls. Insbesondere müssen dabei eine Beratung aller Beteiligten ebenso wie eine aktive Planung und Gestaltung des Übergangs erfolgen. Ein solcher Wechsel soll nur an Schnittstellen erfolgen, die den Übergang erleichtern, das heißt in der Regel am Übergang von der Primarstufe zur Sekundarstufe I.

Fallbeispiel B (Schwerpunktschule):

Ein Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen besucht eine Schwerpunktschule. Die Eltern wünschen den Besuch der Förderschule.

Hier ist analog Fallbeispiel A zu verfahren.

9.3.1 Änderung des sonderpädagogischen Förderschwerpunkts beim Besuch der Schwerpunktschule

Fallbeispiel C (Schwerpunktschule):

Eine Schülerin mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen besucht eine Schwerpunktschule. Die Lehrkräfte vermuten sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung. Die Schülerin soll weiterhin die Schwerpunktschule besuchen. Wie ist hier zu verfahren?

Die Änderung des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes bei einer Integrationschülerin/einem Integrationsschüler gilt als Überweisung in eine andere Form der Förderschule. Entsprechend ist die Rechtsgrundlage § 19 der Sonderschulordnung. Es gelten die Abläufe des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (vgl. Nr. 8 „Erstellen des sonderpädagogischen Gutachtens“) einschließlich der Termine. Unabhängig von diesen Terminen und den sich daraus ergebenden Entscheidungen ist es Aufgabe der Schule, die entsprechende (zieldifferente²⁴, individuelle) Förderung durchzuführen, und zwar auch dann, wenn die neue Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt noch nicht vorliegt.

²⁴ Im Rahmen des zieldifferenten Unterrichts können die besonderen Schulabschlüsse erworben werden, die an Förderschulen erreicht werden können.

**Handreichung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
-zweiter Entwurf zur Erprobung ab dem Schuljahr 2010/2011-**

Da mit der Veränderung des Förderschwerpunkts keine Änderung des Förderortes vorgesehen ist, wird die Entscheidung gemäß der o. g. Übertragung der Zuständigkeiten von der Schulleitung der Schwerpunktschule getroffen.

Fallbeispiel D (Förderschule):

Eine Schülerin mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt Lernen besucht eine Förderschule. Die beteiligten Lehrkräfte vermuten den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung. Wie ist hier zu verfahren?

Hier ist wie in Beispiel C zu verfahren. Die besuchte Schule stellt den Antrag bei der Förderschule, die dem vermuteten Förderbedarf entspricht. Auch in diesem Fall entscheiden – soweit Einvernehmen zwischen allen Beteiligten vorliegt – die Schulleitungen. Im Konfliktfall entscheidet die Schulbehörde. (Schreiben des MBFJ vom 20.11.2001 an die ADD, Az. 941 B - Tgb.-Nr. 4659/01).

9.3.2 Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Fallbeispiel E (Schwerpunktschule):

Ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt Lernen besucht eine Schwerpunktschule und macht gute Fortschritte. Der sonderpädagogische Förderbedarf soll aufgehoben werden. Wie ist hier zu verfahren?

Die Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs von Schülerinnen und Schülern entspricht an der Schwerpunktschule einem Wechsel vom zieldifferenten zum zielgleichen²⁵ Unterricht; formal gilt dieser Wechsel als Überweisung in eine andere Schulart. Entsprechend ist nach § 21 SoSchO zu verfahren. Meldetermin ist spätestens am Tag der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse (vgl. § 21 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 SoSchO).

Bei Verbleib an der Schwerpunktschule gilt folgendes Verfahren:

- Die Klassenleitung oder die Eltern stellen den Antrag.
- Die beteiligten Lehrkräfte erstellen einen Bericht mit Empfehlungen für die weitere Förderung.
- Die Eltern werden angehört und das Ergebnis dokumentiert.
- Soweit Einvernehmen zwischen allen Beteiligten vorliegt, entscheiden die Schulleitungen. Die Schulbehörde entscheidet, wenn kein Einvernehmen hergestellt werden kann.

Hinweise für die Praxis:

²⁵ Im zielgleichen Unterricht sollen Schülerinnen und Schüler unter Einbeziehung aller Maßnahmen zur individuellen Förderung das Bildungsziel der besuchten Schule erreichen können.

Handreichung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs -zweiter Entwurf zur Erprobung ab dem Schuljahr 2010/2011-

Für den Wechsel zum zielgleichen Unterricht besteht die Verpflichtung der Schule, den Übergang aktiv so zu gestalten, dass Brüche und Schwierigkeiten vermieden werden. Hier kann entsprechend der Regelungen zum Überspringen einer Klassenstufe in der Grundschule verfahren werden, um die mit dem Wechsel verbundenen Schwierigkeiten möglichst gering zu halten. Dies gilt auch für die Gewährung einer Nachholfrist bei der Bewertung von Leistungen.

Fallbeispiel F (Förderschule):

Eine Schülerin mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt Lernen besucht die Förderschule und macht gute Fortschritte. Der sonderpädagogische Förderbedarf soll aufgehoben werden. Wie ist hier zu verfahren?

Die Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bedeutet den Wechsel in die allgemeine Schule („Regelschule“). Dabei gelten die Regelungen nach § 21 Sonder-schulordnung, insbesondere auch bezüglich der Termine:

- Die Klassenleitung oder die Eltern stellen den Antrag.
- Die beteiligten Lehrkräfte erstellen einen Bericht mit Empfehlungen für die weitere Förderung.
- Die Schülerinnen und Schüler besuchen in einem mit der Regelschule vereinbarten Zeitraum den Unterricht.
- Die beteiligten Lehrkräfte tauschen sich über den erfolgten Schulbesuch aus und empfehlen das weitere Vorgehen den zuständigen Schulleitungen.
- Die Eltern werden angehört und das Ergebnis dokumentiert.

In beiden Fällen C und D entscheiden, soweit Einvernehmen zwischen allen Beteiligten vorliegt, die Schulleitungen. Die Schulbehörde entscheidet, wenn kein Einvernehmen hergestellt werden kann, und bei einem Schulwechsel.

9.4 Behinderung und sonderpädagogischer Förderbedarf

Eine physische oder sensorische Beeinträchtigung führt in vielen Fällen dazu, dass gemäß SGB XII eine Schwerbehinderung festgestellt wird. Dies ist kein hinreichendes Kriterium für die Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf. Aus der Diagnose oder der Art einer Beeinträchtigung lässt sich nicht unmittelbar sonderpädagogischer Förderbedarf ableiten. Dieser Paradigmenwechsel wurde mit den KMK-Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung aus dem Jahr 1994 eingeleitet und ist seitdem Konsens in den Bundesländern.

Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen haben gemäß § 3 Absatz 5 Schulgesetz Anspruch auf so genannten Nachteilsausgleich - dieser Begriff wurde im alltäglichen Sprachgebrauch aus der Sozialgesetzgebung übernommen. Er beschreibt die Verpflichtung aller Schulen, die Belange behinderter Schülerinnen und Schüler sowohl bei der

Handreichung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs -zweiter Entwurf zur Erprobung ab dem Schuljahr 2010/2011-

Gestaltung des Unterrichts als auch bei der Leistungsfeststellung und –bewertung angemessen zu berücksichtigen. Der Nachweis einer Schwerbehinderung gemäß SGB XII ist dazu nicht Voraussetzung²⁶; die Regelung ist auch bei Bedarf auf Schülerinnen und Schüler mit chronischen Erkrankungen anzuwenden (vgl. hierzu Punkt 4.5.3).

9.5 Beratung und Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit Sinnesbehinderungen an allgemeinen Schulen

Die Beratung und Unterstützung für sinnesbehinderte Schülerinnen und Schüler erfolgt analog der Integrierten Förderung²⁷ durch die Landesschulen und die Augustin-Violet-Schule. Für diese Beratung und Unterstützung ist grundsätzlich die Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf nicht erforderlich und in der Regel auch nicht sachgerecht.

Wenn in begründeten Fällen das Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf eingeleitet werden soll, gelten auch in diesen Fällen die in der Sonderschulordnung genannten Fristen und Nachweise über Fördermaßnahmen. Auch in diesen Fällen sind die Auswirkungen der Beeinträchtigung auf schulisches Lernen zu würdigen und zu bewerten sowie Konsequenzen in Bezug auf die Förderung und den Förderort abzuleiten. Die Entscheidung trifft die Schulbehörde; die fachliche Einschätzung der Förderlehrkraft ist zu berücksichtigen.

9.6 Übergang Primarstufe/Sekundarstufe I an Schwerpunktschulen

Schülerinnen und Schüler, die nach Feststellung der Schulbehörde sonderpädagogischen Förderbedarf haben und bereits in der Grundschule integrativ/inklusiv unterrichtet werden, besuchen die von der Schulbehörde für den jeweiligen Wohnort mit der Durchführung des integrativen/inklusive Unterrichts in der Sekundarstufe I beauftragte Schule. In besonderen Fällen entscheidet die Schulbehörde nach Anhören der Eltern (§ 11 Abs. 8 ÜSchO).

Zur Organisation, Planung und Begleitung des Übergangs vgl. Schreiben des MBFJ vom 01.12.2005 (945 B - Tgb.-Nr. 2164/04).

²⁶ vgl. <http://foerderung.bildung-rp.de/behinderung/nachteilsausgleich.html>

²⁷ Verwaltungsvorschrift „Durchführung von integrierten Fördermaßnahmen gemäß § 29 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen vom 26.10.1993; GAmtsbl. S. 561“ (seit Änderung der Grundschulordnung von 2008 hat sich der Bezugsparagraf in § 28 geändert).

**Handreichung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
-zweiter Entwurf zur Erprobung ab dem Schuljahr 2010/2011-**

Anhang

Zeitlicher Ablauf bei der Erstellung des Gutachtens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Zeitlicher Ablauf	Maßnahmen	Vorlagen
Kinder, die noch keine Schule besuchen	Anmeldung der Kinder mit offensichtlicher oder vermuteter Beeinträchtigung an GS und in Ausnahmefällen an FÖS (GSchO § 10); Zeitpunkt wird durch die zuständige Grundschule bekannt gegeben IFÖ-Kollegen beraten in den Kitas bezüglich Überprüfungen	
Schülerinnen und Schüler, die bereits die Regelschule besuchen: spätestens am Tag der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse	frühzeitige Förderung in den Eingangsklassen (§ 1 GSchO); sonderpädagogische Kompetenz kann hinzugezogen werden (§ 28 GSchO)	
	Meldung der Kinder mit offensichtlicher oder vermuteter Beeinträchtigung durch die besuchte Schule oder auf Antrag der Eltern Schulleitung der besuchten Schule stellt den Antrag an die zuständige Förderschule (§ 18 SoSchO), Schülerakte ist beizufügen, Ergebnis der Anhörung der Eltern ist einzutragen	Schriftliche Information an die Eltern in Briefform Antrag zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Förderbericht
Vor Beginn der Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens	Schulleitung der FÖS benachrichtigt Eltern schriftlich über die beabsichtigten Maßnahmen (SoSchO § 11 Abs. 1)	Schriftliche Information an die Eltern
Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens	Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens (SoSchO § 11) durch den Gutachter/die Gutachterin	

**Handreichung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
-zweiter Entwurf zur Erprobung ab dem Schuljahr 2010/2011-**

Zeitlicher Ablauf	Maßnahmen	Vorlagen
Nach Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens	Meldung der Kinder, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, an das Gesundheitsamt (Prüfung der Schulbesuchsfähigkeit, des Schülertransports, Feststellung des Gesundheitszustandes und ggf. des Unterstützungsbedarfs im schulischen Alltag)	
	Information der Eltern über die durchgeführten Untersuchungen und die Beobachtungen während des Verfahrens durch den Gutachter/die Gutachterin	
Termine für die Vorlage der ärztlichen Berichte des Gesundheitsamtes	FÖS erhält ärztlichen Bericht vom Gesundheitsamt (vgl. Punkt 7 der Handreichungen)	
Nach Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens	Schulleitung bespricht das Gutachten und die Möglichkeiten der Förderung mit den Eltern. Eltern haben das Recht, zusätzlich durch die Schulbehörde beraten zu werden	Erstelltes Gutachten
Weiterleitung des Gutachtens an die Schulbehörde bei der ADD	ADD entscheidet. Eltern haben das Recht auf Widerspruch bzgl. der Entscheidung bei der ADD	Erstelltes Gutachten
6 Monate nach der Umschulung/Einschulung in eine Förderschule (entfällt bei Besuch der Schwerpunktschule)	Entscheidung wird endgültig nach Empfehlung der Klassenkonferenz und nach Anhörung der Eltern (SoSchO § 17)	